OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-852203/9/Wg**

Datum: **Linz, 6. Mai 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde des A__ gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 5.12.2025, GZ: BHUUBA-2022-326705/54-KOE, betreffend gewerbebehördliche Genehmigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 26.3.2026 (mitbeteiligte Partei: MMst. B__, vertreten durch C__)

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit Folge gegeben, als Spruchabschnitt I. des bekämpften Bescheides dahingehend abgeändert wird, dass für die im Einreichprojekt beschriebene Backküche gemäß § 95 Abs 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) keine Ausnahmegenehmigung von der in § 23 Abs 1 AStV geregelten Mindestraumhöhe erteilt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Der Antrag, die Inanspruchnahme des Rechtes auf vorzeitige Errichtung und Betrieb der Anlage auszuschließen, wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. In Spruchabschnitt I. des bekämpften Bescheides wurde eine Änderung der bestehenden Betriebsanlage der mitbeteiligten Partei (mP) im Standort D-Platz Grundstück Nr. aaa, KG E__, unter Einhaltung von Nebenbestimmungen gemäß §§ 74 und 81, 333 und 359 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) sowie § 93 Abs 3 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) gewerbebehördlich genehmigt. Die belangte Behörde nimmt in Spruchabschnitt I. ausdrücklich Bezug auf die im Antrag der mP beschriebenen Arbeitsprozesse in der Backküche. In der Begründung befasst sie sich eingehend mit den Einwänden der Beschwerdeführerin (Bf). Die Genehmigung erfolge, so die belangte Behörde, ausschließlich nach Maßgabe des eingereichten Antrages und der darin enthaltenen Angaben und Maßnahmen. Nach § 23 Abs 1 AStV betrage die erforderliche Raumhöhe für Arbeitsräume grundsätzlich 3 m. Die hier vorliegende Raumhöhe der Backküche von 2,48 m stelle daher eine Abweichung dar. Nach Abwägung sämtlicher Umstände sei festzustellen, dass der Antragsteller durch die im Antrag vorgesehenen technischen und organisatorischen Maßnahmen - insbesondere durch die Mengenbegrenzung, die zeitliche Begrenzung, das Mischen mit Staubschutz, das Aufwirken mit Mehlsieb, das Aufschleifen in der Maschine in einem geschlossenen System, das Stanzen mit Mehlsieb - ein Gesamtsicherheitsniveau erreicht, das jenem der AStV entspricht. Die gemäß § 23 Abs 1 AStV vorgesehene lichte Raumhöhe von mindestens 3 m könne daher im Wege einer Ausnahme nach § 95 Abs 3 ASchG zugelassen werden.

I.2. Dagegen erhob die Bf mit Eingabe vom 20.1.2026 Beschwerde. Begehrt wurde die Abänderung des angefochtenen Bescheides dahingehend, dass die gewerbebehördliche Genehmigung der Betriebsanlage gemäß § 93 Abs 2 ASchG versagt und der Antrag der mP abgewiesen werde. Die Bf stellte des Weiteren den Antrag, die zur Entscheidung berufene Behörde möge die Inanspruchnahme des Rechtes nach § 78 Abs 1 GewO 1994, wonach Anlagen oder Teile von Anlagen bereits vor Eintritt der Rechtskraft des Genehmigungsbescheides errichtet und betrieben werden dürfen, im vorliegenden Fall ausschließen, weil auf Grund der besonderen Situation des Einzelfalls trotz Einhaltung der Auflagen des angefochtenen Bescheides eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern zu erwarten ist. Begründend führte die Bf aus, der als „Backküche" bezeichnete Zubereitungsraum für Brot und Gebäck weise eine tatsächliche Raumhöhe von 2,48 m (laut Plan 2,50 m) auf. In diesem Raum sei zumindest ein ständiger Arbeitsplatz eingerichtet. Gemäß § 23 Abs 1 AStV dürften als Arbeitsräume nur Räume mit einer lichten Höhe von mindestens 3 m verwendet werden. Räume mit einer geringeren Raumhöhe dürften gemäß § 23 Abs 2 AStV nur als Arbeitsräume verwendet werden, sofern nur Arbeiten mit geringer körperlicher Belastung durchgeführt werden und keine erschwerenden Bedingungen, wie z.B. erhöhte Wärmeeinwirkung oder Belastung der Raumluft durch gefährliche

Stoffe, vorliegen. Demgemäß sei für den genannten Arbeitsraum eine Raumhöhe von mindestens 3 m erforderlich. In den Projektunterlagen finde sich kein Antrag gemäß § 95 Abs 3 ASchG und werde in der Verhandlungsschrift vom 4.4.2024 auch dort keine Konkretisierung des Projektes, bezüglich eines Ausnahmeantrages, getroffen. Für diesen Raum sei eine mechanische Lüftungsanlage mit einem mehr als 21fachen Raumluftwechsel vorgesehen. Eine Erfassung der anfallenden Getreidemehlstaubbelastung an der Entstehungsstelle sei nicht vorgesehen. Zur Reduktion der körperlichen Belastung sei eine mechanisch unterstützte Beschickung des Etagenbackofens vorgesehen. Die Beschickungsanlage helfe nur, die bei der Beschickung des Etagenofens erforderliche körperliche Belastung zu reduzieren. Die von der mP dargelegten Maßnahmen seien daher nicht ausreichend geeignet, die Sicherheit und Gesundheit der ArbeitnehmerInnen in jenem Ausmaß zu gewährleisten, wie es das Schutzziel der Mindestraumhöhe von 3 m vorsieht. Weiters sei festzuhalten, dass die im Antrag dargelegten Teigbe- und Verarbeitungsmaschinen nur ungenau bezeichnet seien und daher aus dem Projekt nicht ersichtlich sei, ob es sich dabei um Maschinen auf dem neuesten Stand der Technik betreffend Reduktion der Getreidemehlstaubemission oder um ältere Maschinen handelt. Weiters sei die Darstellung der Fluchtwege nicht nachvollziehbar, da nicht alle eingezeichneten Fluchtwege zu Endausgängen führen bzw. dies im Plan nicht ersichtlich ist.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG Oö.) Beschwerde und Verfahrensakt zur Entscheidung vor. Das LVwG Oö. führte am 26.3.2026 eine öffentliche mündliche Verhandlung (ömV) durch.

II. Danach steht folgender Sachverhalt fest:

II.1. Die mP betreibt eine gastgewerbliche Betriebsanlage am Standort D-Platz auf dem Grundstück Nr. aaa in der KG E__. Mit Bescheid vom 19.12.1967, GZ: Ge-710-67, wurde die Erweiterung der Bäckerei-Betriebsanlage gewerbebehördlich genehmigt. Letztmalig wurde mit Bescheid vom 16.8.2012, GZ: UR30-134-2010 Sg/Es, die Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch die Vergrößerung des Gaststättenbetriebes, die Veränderung im Bereich der Backstube sowie die Änderung der Raumnutzung gewerbebehördlich genehmigt.

II.2. Die im verfahrensgegenständlichen Projekt eingereichten Änderungen - unter anderem die in der Beschwerde bezeichnete Backküche - werden in Spruchabschnitt I. des bekämpften Bescheides genau beschrieben. Der als „Backküche" bezeichnete Zubereitungsraum für Brot und Gebäck weist eine tatsächliche Raumhöhe von 2,48 m (laut Plan 2,50 m) und eine Bodenfläche unter 100 m^2 auf. Die in Spruchabschnitt I. genehmigte Betriebsbeschreibung lautet insoweit wie folgt:
„Backküche:

In einer ursprünglich genehmigten Garage wurde zwischenzeitlich eine Backküche eingebaut. Hier wurden Teile der bestehenden Geräte der östlich gelegenen Küche bzw. Backstube ausgetauscht und lagemäßig in den westlichen Bereich verschoben. Eine Maschinenliste mit Nummerierung wurde den Projektunterlagen beigelegt und wurde auch im vorliegende Einreichplan entsprechend dargestellt. Zum Einsatz gelangen ein F__, sowie ein G__. Zum Backofen wurde ein neues Beschickungssystem der Firma H__ angeschafft. Der Arbeitsbereich wurde an der neuen Fensterfront vorgesehen. Die Türe zum angrenzenden Lagerbereich wird als Brandschutztüre projektiert.
Der Betriebsbeschreibung ist zu entnehmen, dass das Brot für den Gebrauch in der Gastronomie gebacken wird. Es werden durchschnittlich 20 kg R960 und 8 kg W700 Mehl je Arbeitstag bzw. höchstens 45 kg Mehl an Samstagen verbraucht.
Der Jahresverbrauch des Mehls wird mit 6-7t/Jahr angegeben. Das Mehl wird in Sackwaren gelagert. Der Jahresverbrauch an I__ wird nicht nur für das Brot, sondern auch für die Speisen in der Küche angegeben. Von der Firma Moser wurde entsprechend der ÖNorm ENV 16282 eine Luftleistung von 2.187m³/h ermittelt und wurde die Lüftungsführung im Grundriss dargestellt. Der Schalldruckpegel bei den Zu- und Abluftöffnungen im Außenbereich werden mit 49dB(A) angegeben. Diese liegen an der südlichen Außenwand und münden in den Hofbereich und die Zufahrt. Hierzu wird auf einen Auflagepunkt im Gutachten hingewiesen.
Die ursprünglich genehmigte Mehlsiloanlage wird im Zuge dieses Antrages stillgelegt.
Die Fluchtwege sind in dem vorliegenden Einreichplan dargestellt.
Arbeitsprozesse
Hinsichtlich der Arbeitsprozesse wurde der Antrag konkretisiert und der Einsatz von Mehl wird in folgenden Zeiten und Mengen vorkommen:

- *Mischen mit Staubschutz 2 mal je 8 Minuten*
- *Aufwirken mit Mehlsieb 1 mal 12 Minuten für Schwarzbrot (hauptsächlich 2kg und 3 kg Laibe) und 1 mal 6 Minuten für Weißbrot (1,7 kg Teigstücke für die Maschine)*
- *Aufschleifen in der Maschine (geschlossenes System) 1 mal 4 Minuten und 1 mal 5 Minuten*
- *Stanzen mit Mehlsieb 1 mal 3 Minuten für Maschinensemmeln*

Gesamt sind somit 46 Minuten am Tag für diese Arbeiten vorgesehen und dies 5 Tage die Woche. Die Erbringung der erforderlichen Zuluft als Quellenlüftung ist ebenfalls beinhaltet."
Die Beschreibung der Arbeitsprozesse in der Backküche ergibt sich aus dem Schriftsatz der mP vom 3.10.2025 (Stellungnahme und Antragspräzisierung). In diesem Schriftsatz führt die mP abschließend aus: *„Hingewiesen wird, dass gemäß § 95 Abs 3 iVm § 99 Z 1 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz eine Zuständigkeit der Gewerbebehörde vorliegt. Dies gilt auch in inhaltlicher Hinsicht nach § 93 Abs 1 Z 1 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz. Die Genehmigungsvoraussetzungen sind gegeben.*"

II.3. Nach dem Gutachten der Amtssachverständigen für Anlagentechnik bestehen bei Einhaltung der im Bescheid vorgeschriebenen Auflagen keine Bedenken gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung.

II.4. In der ömV wurde die Sach- und Rechtslage eingehend erörtert. Ergänzend ist festzustellen, dass die Backküche als ständiger Arbeitsplatz eingerichtet ist. Die Mindestraumhöhe des § 23 Abs 1 AStV (3 m) wird unterschritten. Eine Beschränkung der Beschäftigungsdauer pro Arbeitnehmer/in in diesem Raum ist ausdrücklich nicht vorgesehen, jedoch wird nach der genehmigten Betriebsbeschreibung nur 46 Minuten am Tag mit Mehl hantiert. Eine Erfassung der anfallenden Getreidemehlstaubbelastung an der Entstehungsstelle ist nicht vorgesehen. Zur Reduktion der körperlichen Belastung ist eine mechanisch unterstützte Beschickung des Etagenbackofens vorgesehen. Die Beschickungsanlage hilft, die bei der Beschickung des Etagenofens erforderliche körperliche Belastung zu reduzieren.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Das eingereichte Änderungsprojekt ist nach dem im Akt befindlichen Gutachten der Amtssachverständigen unter anlagentechnischen Gesichtspunkten genehmigungsfähig. Die Bf ist der Amtssachverständigen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Das schlüssige Gutachten der Amtssachverständigen wird daher den Feststellungen zu Grunde gelegt.

III.2. Laut Projekt wird die Backküche nicht nur vom Gewerbetreibenden oder nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes unterliegenden mittätigen Familienangehörigen (vgl. § 74 Abs 2 Z 1 GewO 1994) benutzt. Es ist auch der Einsatz von ArbeitnehmerInnen vorgesehen. Das zur Genehmigung eingereichte Projekt wurde in der ömV eingehend erörtert. Die Frage, ob die Backküche den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung entspricht oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann, ist auf Ebene der rechtlichen Beurteilung zu behandeln.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zu den maßgeblichen Vorschriften des Arbeitsinspektionsgesetzes, des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes und der Arbeitsstättenverordnung:

§ 12 Abs 1, 2, 3, 4 Arbeitsinspektionsgesetz lautet:

„(1) In Verwaltungsverfahren in Angelegenheiten, die den Arbeitnehmerschutz berühren, ist das zuständige Arbeitsinspektorat (§ 15 Abs. 7) Partei. Dies gilt auch für das Verfahren der Verwaltungsgerichte.

(2) Findet eine mündliche Verhandlung statt, so ist das Arbeitsinspektorat zu laden und sind ihm die zur Beurteilung der Sachlage notwendigen Unterlagen mindestens zwei Wochen vor dem Verhandlungstag zu übersenden. Hat das Arbeitsinspektorat an der Verhandlung nicht teilgenommen, so sind ihm auf Verlangen Kopien der Verhandlungsakten vor Erlassung des Bescheides zur Stellungnahme zu übersenden. Das Verlangen auf Übersendung ist binnen drei Tagen ab dem Verhandlungstag zu stellen. Das Arbeitsinspektorat hat seine Stellungnahme ohne Verzug, längstens jedoch binnen zwei Wochen, abzugeben.

(3) Abs. 2 zweiter bis letzter Satz gilt nicht für das Verfahren der Verwaltungsgerichte.

(4) Dem Arbeitsinspektorat steht das Recht der Beschwerde zu."

§ 15 Abs 7 Arbeitsinspektionsgesetz lautet:

„(7) In Verfahren gemäß § 12 ist jenes Arbeitsinspektorat zu beteiligen, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde. Wird ein Verfahren ohne Antrag eines Arbeitsinspektorates eingeleitet, ist jenes Arbeitsinspektorat zu beteiligen, in dessen Aufsichtsbezirk sich die Betriebsstätte oder die Arbeitsstelle befindet, auf die sich das Verfahren bezieht. Bezieht sich ein Verfahren auf mehrere Betriebsstätten oder Arbeitsstellen mit gemeinsamer Leitung, so ist am Verfahren jenes Arbeitsinspektorat zu beteiligen, in dessen Aufsichtsbezirk sich die gemeinsame Leitung befindet."

§ 1 der Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Aufsichtsbezirke und den Wirkungsbereich der Arbeitsinspektorate (Verordnung Arbeitsinspektorate - AiatV) lautet auszugsweise:

„Das Bundesgebiet wird in folgende Aufsichtsbezirke der allgemeinen Arbeitsinspektorate eingeteilt:

9. Aufsichtsbezirk (Oberösterreich Ost):

die Städte Linz, Steyr und Wels; die politischen Bezirke Eferding, Freistadt, Grieskirchen, Kirchdorf a. d. Krems, Linz-Land, Perg, Rohrbach, Steyr-Land, Urfahr-Umgebung und Wels-Land;

…"

§ 93 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) lautet auszugsweise:

„(1) In folgenden Genehmigungsverfahren sind die Belange des Arbeitnehmer/innenschutzes zu berücksichtigen:

1. Genehmigung von Betriebsanlagen nach der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994,

…

(2) In diesen Verfahren sind dem jeweiligen Genehmigungsantrag die in § 92 Abs. 3 genannten Unterlagen anzuschließen. Die genannten Anlagen dürfen nur genehmigt werden, wenn sie den Arbeitnehmerschutzvorschriften entsprechen und zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten

Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden. Für die Vorschreibung von Auflagen ist § 92 Abs. 2 letzter Satz anzuwenden.

(3) Abs. 2 gilt auch für die Genehmigung einer Änderung oder einer Sanierung von in Abs. 1 angeführten Anlagen. Änderungen, die nach den in Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften keiner Genehmigung bedürfen, der Behörde nach diesen Vorschriften jedoch anzuzeigen sind, dürfen von der Behörde nur dann mit Bescheid zur Kenntnis genommen werden, wenn zu erwarten ist, dass sich die Änderung auch nicht nachteilig auf Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer auswirkt."

§ 95 ASchG lautet auszugsweise:

„(1) Soweit die Anwendung einzelner Bestimmungen der in Durchführung dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen unabhängig von den Umständen des Einzelfalls zur Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlich ist, ist in den Verordnungen festzulegen, daß die zuständige Behörde von diesen Bestimmungen der Verordnung keine Ausnahme zulassen darf.

(2) In den in Durchführung dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen können Abweichungen von den im 1. bis 6. Abschnitt sowie in §§ 97 und 98 festgelegten Anforderungen geregelt werden, wenn diese Abweichungen aus wichtigen Gründen erforderlich sind und Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer gewährleistet sind.

(3) Darüber hinaus kann die zuständige Behörde im Einzelfall auf begründeten Antrag des Arbeitgebers Ausnahmen von den Bestimmungen der in Durchführung des § 6 Abs. 4 sowie des 2. bis 4. und 6. Abschnittes erlassenen Verordnungen zulassen, wenn

(Anm.: Z 1 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 159/2001)

2. nach den Umständen des Einzelfalls zu erwarten ist, daß Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer auch bei Genehmigung der Ausnahme gewährleistet sind oder daß durch eine andere vom Arbeitgeber vorgesehene Maßnahme zumindest der gleiche Schutz erreicht wird wie bei Einhaltung der betreffenden Bestimmungen der Verordnung, und
3. die Genehmigung dieser Ausnahme nicht gemäß Abs. 1 ausgeschlossen ist.

(4) Ausnahmen nach Abs. 3 können befristet oder unter Vorschreibung bestimmter geeigneter Auflagen erteilt werden, wenn dies zur Erreichung der in Abs. 3 Z 2 genannten Zielsetzungen erforderlich ist. Ausnahmen nach Abs. 3 sind von der zuständigen Behörde aufzuheben, wenn solche Auflagen nicht eingehalten werden oder wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahme nicht mehr vorliegen.

(5) Die Wirksamkeit von Ausnahmen nach Abs. 3 wird durch einen Wechsel in der Person des Arbeitgebers nicht berührt, wenn sich der für die Ausnahme maßgebliche Sachverhalt nicht geändert hat.

(6) Sofern dies im Sinne der Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis zweckmäßig ist, können Ausnahmen nach Abs. 3 auch auf Antrag einer vom Arbeitgeber verschiedenen Person zugelassen werden, wie insbesondere des Genehmigungswerbers in Verfahren nach § 93 Abs. 1 und 3 und § 94 Abs. 1 oder des Inhabers oder Betreibers einer mehrere Arbeitsstätten umfassenden Gesamtanlage."

§ 99 ASchG lautet auszugsweise:

„**§ 99.** Soweit in diesem Bundesgesetz auf die ‚zuständige Behörde' verwiesen wird, ist darunter zu verstehen:

1. bei nach der Gewerbeordnung 1994 genehmigungspflichtigen Betriebsanlagen die nach der Gewerbeordnung 1994 in erster Instanz zuständige Genehmigungsbehörde, bei sonstigen der Gewerbeordnung 1994 unterliegenden Tätigkeiten die Bezirksverwaltungsbehörde,

…"

§ 23 Arbeitsstättenverordnung (AStV) lautet auszugsweise:

„(1) Als Arbeitsräume dürfen nur Räume mit einer lichten Höhe von mindestens 3,0 m verwendet werden.

(2) Abweichend von Abs. 1 dürfen als Arbeitsräume auch Räume mit mindestens folgender lichter Höhe verwendet werden, sofern nur Arbeiten mit geringer körperlicher Belastung durchgeführt werden und keine erschwerenden Bedingungen, wie zB erhöhte Wärmeeinwirkung oder Belastung der Raumluft durch gefährliche Stoffe, vorliegen:

1. 2,8 m bei einer Bodenfläche von 100 m^2 bis 500 m^2,
2. 2,5 m bei einer Bodenfläche bis 100 m^2."

§ 30 AStV lautet auszugsweise:

„(1) Die in Abs. 4 angeführten Ausnahmen gelten, wenn

1. in dem Arbeitsraum seiner Nutzungsart nach nur kurzfristige Tätigkeiten durchzuführen sind, sodaß die maximale Beschäftigungsdauer pro Arbeitnehmer/in in diesem Raum nicht mehr als zwei Stunden pro Tag beträgt und
2. diese Arbeitnehmer/innen während ihrer restlichen Arbeitszeit nicht in Arbeitsräumen beschäftigt werden, die den §§ 23 bis 29 nicht entsprechen.

(2) Weiters gelten die in Abs. 4 angeführten Ausnahmen für den klar abgrenzbaren Teil eines Arbeitsraumes (fiktive Raumteilung), wenn

1. in dem betreffenden Teil des Arbeitsraumes kein Arbeitsplatz gelegen ist, an dem die Beschäftigungsdauer pro Arbeitnehmer/in mehr als zwei Stunden pro Tag beträgt,
2. jene Arbeitsplätze, an denen die Beschäftigungsdauer pro Arbeitnehmer/in mehr als zwei Stunden pro Tag beträgt, ausschließlich in dem anderen, klar abgrenzbaren Teil des Arbeitsraumes gelegen sind und dieser den §§ 23 bis 29 entspricht und
3. die Bodenfläche des Arbeitsraumes insgesamt mehr als 100 m^2 beträgt.

(3) Die in Abs. 4 Z 3, 5 und 6 angeführten Ausnahmen gelten jedoch nicht, wenn in dem Arbeitsraum seiner Nutzungsart nach erschwerende Bedingungen, wie zB erhöhte Wärmeeinwirkung oder Belastung der Raumluft durch gefährliche Stoffe, vorliegen.

(4) Nach Maßgabe des Abs. 1 bis 3 dürfen Räume als Arbeitsräume verwendet werden, auch wenn sie die nachstehenden Anforderungen nicht erfüllen:

1. die Mindestraumhöhe nach § 23 Abs. 1 und 2, wobei aber eine lichte Höhe von mindestens 2,1 m gegeben sein muß;
2. die Mindestbodenfläche nach § 24 Abs. 1 und 2;
3. den Mindestluftraum nach § 24 Abs. 3 und 4;

4. die Lichteintrittsflächen und Sichtverbindung nach § 25 Abs. 1 und 5;
5. die Lüftungsöffnungen bei natürlicher Lüftung nach § 26 Abs. 2 und 3;
6. die mechanische Be- und Entlüftung nach § 27 Abs. 2 bis 4;
7. die Lufttemperatur nach § 28 Abs. 1 Z 2, wobei aber die Lufttemperatur mindestens 16 ºC betragen muß,
8. die Luftgeschwindigkeit und die Luftfeuchtigkeit nach § 28 Abs. 3 bis 5, wobei aber alle vorhandenen technischen Möglichkeiten auszuschöpfen sind, um die in § 28 Abs. 3 und 5 genannten Werte zu erreichen."

IV.2. Die mP bezog sich in ihrem Schriftsatz vom 3.10.2025 auf § 95 Abs 3 ASchG. Auf Grund dieses Antrages (vgl. § 95 Abs 6 ASchG) wird im bekämpften Bescheid für die Backküche eine Ausnahme von der in § 23 Abs 1 AStV geregelten Mindestraumhöhe genehmigt. Dem Arbeitsinspektorat kommt gemäß § 12 Arbeitsinspektionsgesetz in Angelegenheiten, die den Arbeitnehmerschutz berühren, Parteistellung und Beschwerdelegitimation zu. Soweit sich die vom gemäß § 1 Z 9 AiatV zuständigen Aufsichtsbezirk verfasste Beschwerde gegen die gemäß § 95 Abs 3 ASchG erteilte Ausnahmegenehmigung richtet, ist sie entgegen der Ansicht der mP zulässig.

IV.3. Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht den bekämpften Bescheid auf Grund der Beschwerde zu prüfen. Die Bf brachte vor, für den genannten Arbeitsraum sei eine Raumhöhe von mindestens 3 m erforderlich. Die mP erwiderte, es sei bereits in der AStV eine Ausnahme von der Mindestraumhöhe für die Backküche vorgesehen. Daher stelle sich gar nicht die Frage nach einer Ausnahmegenehmigung im Sinne des § 95 Abs 3 ASchG.

IV.3.1. In einem ersten Schritt ist daher zu prüfen, ob für die Backküche bereits in der AStV eine Ausnahme von der Mindestraumhöhe vorgesehen ist. Dabei kommt es nicht auf den tatsächlichen, sondern auf den in den Einreichunterlagen beschriebenen Betrieb an. Gegenstand der Genehmigung ist die konkrete Betriebsanlage, wie sie anhand der Projektunterlagen beantragt worden ist (vgl. VwGH Ra 2022/04/0093). Dem Einwand der Bf, es seien im hier zu beurteilenden Einzelfall nicht nur Arbeiten mit geringer körperlicher Belastung vorgesehen und sei von erschwerenden Bedingungen auszugehen, kann im Ergebnis nicht entgegengetreten werden. Schließlich ist nur für das Hantieren mit Mehl (46 Minuten pro Tag), nicht aber für die maximale Beschäftigungsdauer pro Arbeitnehmer/in in diesem Raum eine zeitliche Beschränkung vorgesehen. Die im Projekt beschriebene Backküche ist daher weder gemäß § 23 Abs 2 AStV noch gemäß § 30 Abs 1 Z 1 AStV von der Mindestraumhöhe des § 23 Abs 1 AStV ausgenommen.

IV.3.2. In einem zweiten Schritt ist zu prüfen, ob im bekämpften Bescheid zu Recht eine Ausnahme gemäß § 95 Abs 3 ASchG zugelassen bzw. genehmigt wurde. § 30 Abs 1 Z 1 AStV stellt auf eine maximale Beschäftigungsdauer von 2 Stunden pro Tag ab. Dass ohne zeitliche Beschränkung der maximalen Beschäftigungsdauer

dieses Schutzniveau erreicht werden kann, ist im hier zu beurteilenden Einzelfall nicht erkennbar. Die Bf bringt im Ergebnis zu Recht vor, dass die von der mP dargelegten Maßnahmen nicht ausreichend geeignet sind, die Sicherheit und Gesundheit der ArbeitnehmerInnen in jenem Ausmaß zu gewährleisten, wie es das Schutzziel der Mindestraumhöhe von 3 m vorsieht. Es ist nach den Umständen des Einzelfalls nicht zu erwarten, dass Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer auch bei Genehmigung der Ausnahme gewährleistet sind oder dass durch die projektierten Maßnahmen zumindest der gleiche Schutz erreicht wird wie bei Einhaltung der in § 23 Abs 1 AStV geregelten Mindestraumhöhe. Somit war gemäß § 95 Abs 3 ASchG für die im Einreichprojekt beschriebene Backküche keine Ausnahmegenehmigung von der in § 23 Abs 1 AStV geregelten Mindestraumhöhe zu erteilen. Im Übrigen war die Beschwerde aber abzuweisen.

IV.4. Nach § 78 Abs 1 GewO 1994 hat die Behörde - ausschließlich von Amts wegen - die aufschiebende Wirkung auszuschließen, ein Recht einer Antragstellung der Bf ist hier nicht vorgesehen und demnach nicht zulässig. Mangels eines in § 78 Abs 1 leg.cit. vorgesehenen Antrages hat die Bf daher auch keinen Anspruch auf Erlassung eines derartigen Bescheides und kann schon aus diesem Grund dem Antrag der Bf allein für sich zulässigerweise nicht stattgegeben werden (siehe VwGH 18.8.2017, Ro 2017/04/0006).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellte.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl